

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 44 (1957)
Heft: 20

Rubrik: Besoldungsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Filmes und der Technik der Filmvorführung bekannt zu machen. Ein guter Film für den Unterricht ist ein Gemeinschaftswerk des Lehrers, der über die Stoffauswahl entscheidet, des Fachmannes, der die sachliche Richtigkeit gewährleistet, und des Produzenten, der für die Ausschöpfung der filmtechnischen Möglichkeiten verantwortlich ist.

Auch bereits bestehende Filme können nach entsprechender Bearbeitung im Unterricht verwendet werden. Es wurde allerdings auch unverblümt darauf hingewiesen, daß der Unterrichtsfilm eines der teuersten Unterrichtshilfsmittel sei, was vorläufig noch da und dort das entscheidende Hindernis vor einer zu einseitigen Verwendung darstellen dürfte; er hat sich deshalb auf das zu beschränken, was nicht ebensogut durch gegenständliche Vorweisung, durch den gewöhnlichen Schulversuch oder durch Werkbesuche geboten werden kann. Um eine volle Auswertung der vorhandenen Unterrichtsfilme zu sichern, seien genügend Filmotheken vorzusehen, deren Leitung und Wartung fachlich geschultem Personal zu übertragen wäre. Die Filmbeschaffung müsse zentralisiert werden. Die wesentlichen Kosten sollten nach Meinung des Referenten aus den Lehrmittelkrediten bestritten werden. Bei rund 50000 Pflichtschülern ergäbe ein Beitrag von 20 Rappen pro Schüler Fr. 10000.-. Die bereits bestehenden Einrichtungen wären aus Sparrücksichten weitgehend auszunützen.

den besprochen und die neuen Lohnforderungen bekannt gegeben. Als Neuheit für Obwalden wurde gemeldet, daß sämtliche Lehrer durch Unterschrift dem Vereinsvorstand Vollmacht und Auftrag erteilten, diese Forderungen gegenüber den Gemeinden zu vertreten, anstatt daß jeder Kollege dies seiner Gemeinde gegenüber hätte tun müssen. Im Januar 1957 übergab der Lehrerverein sein Gesuch den Behörden sämtlicher Gemeinden. Darauf bestellte eine Konferenz der Gemeindepräsidenten, Schulratspräsidenten und Schulverwalter einen Siebnerausschuß, worin sämtliche Gemeinden mit einem Delegierten vertreten waren, der die Forderungen der Lehrerschaft prüfen mußte. Ferner wurde der Wunsch ausgedrückt, daß gleichzeitig auch die Lohnverhältnisse der Lehrerinnen einbezogen werden sollten. Dieser Siebnerausschuß arbeitete seinerseits einen Gegenvorschlag aus und verhandelte im April mit dem Vorstand des Lehrervereins, wobei man zu einer Einigung gelangte. Dieser Einigungsvorschlag sah folgendermassen aus:

Grundgehalt: Lehrerinnen 6500 Fr., Lehrer 7500 Fr., Sekundarlehrer 9500 Fr.; Dienstalterzulagen, 30% in 15 Jahren, pro Jahr 2% vom Grundgehalt: Lehrerinnen 1950 Fr., Lehrer 2250 Fr., Sekundarlehrer 2850 Fr.; Teuerungszulage, beim Indexstand von 175 Punkten = 7% vom Grundgehalt: Lehrerinnen 455 Fr., Lehrer 525 Fr., Sekundarlehrer 665 Fr.; Familienzulage: Lehrer 1200 Fr., Sekundarlehrer 1200 Fr.; Kinderzulage, pro Kind und Jahr: Lehrerinnen 240 Fr., Lehrer 240 Fr., Sekundarlehrer 240 Fr.; Das ergibt folgende Vergleichszahlen: Anfangsgehalt, ledig: Lehrerinnen 6955 Fr., Lehrer 8025 Fr., Sekundarlehrer 10165 Fr.; Maximum, ledig: Lehrerinnen 8905 Fr., Lehrer 10272 Fr., Sekundarlehrer 13015 Fr.; Maximum, verheiratet ohne Kinder: Lehrer 11475 Fr., Sekundarlehrer 14215 Fr.; Maximum, verheiratet mit zwei Kindern: Lehrer 11955 Fr., Sekundarlehrer 14695 Fr.

Dazu wurde der Teuerungsausgleich eingebaut: Steigt oder fällt der Lebenskostenindex um 5 Punkte, so erhöht oder erniedrigt sich die Teuerungszulage ebenfalls um 4% vom Grundgehalt.

Dieser Einigungsvorschlag ging dann zur Ratifikation an die Gemeinden. Doch zog sich die Genehmigung teilweise bis in den Herbst hinein hinaus. Schließlich hatten von den sieben Gemeinden deren sechs obige Zahlen in Kraft gesetzt, während sich einzige die Gemeinde Lungern nicht dazu entschließen konnte. Dort bezieht der Primarlehrer einen Gehalt, der etwas höher ist, als er nach obigen Zahlen wäre. Der neue Sekundarlehrer wurde 1957 zu einem Tarif angestellt, der ebenfalls etwas höher ist als der Einführungsvorschlag, während dem ältern Sekundarlehrer mit seinen zirka 30 Dienstjahren in der Gemeinde Lungern auch nach dem Wiedererwägungsgesuch die Lohnanpassung nicht gewahrt wurde, obwohl ihm in seiner Berufsausübung nichts vorgeworfen werden kann. Er erhielt im Gegenteil von der Gemeinde bei seinem 25jährigen Dienstjubiläum höchstes Lob für seine Amtsführung ausgesprochen. Er bezieht jetzt einen Gehalt, der sich um 12000 Fr. belaufen dürfte. Wir hoffen sehr, daß dieser Schönheitsfehler möglichst bald korrigiert werde.

Den annehmenden Gemeinden aber möchten wir auch an dieser Stelle für ihren Besluß unsren aufrichtigen Dank aussprechen, dies um so mehr als wir wissen, daß etliche von ihnen dabei große Schwierigkeiten zu überwinden hatten. Anderseits bedeutet es auch für die Lehrer keine Kleinigkeit, traf es doch einzelnen Kollegen eine Aufbesserung von über 2000 Fr. jährlich.

Diese neue Regelung bringt im Kanton Obwalden verschiedene vorteilhafte Veränderungen. Einmal sind damit die Lehrerbesoldungen bei uns weitgehend vereinheitlicht, was dem Prinzip «gleiche Arbeit – gleicher Lohn» entspricht. Damit hört auch das Ausspielen der schlechter zahlenden Gemeinden gegen die besser zahlenden auf. Zudem schätzten es die Lehrer außerordentlich, daß sie nicht selber ein Revisionsbegehren zu stellen brauchten, indem ihnen der Verein dies abnahm. Wir hoffen sehr, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse stabilisieren und die Lohnspirale zur Ruhe kommt, so daß sich diese Ordnung – dank dem eingebauten Teue-

Besoldungsfragen

Ein Besoldungsfortschritt in Obwalden

Vor ungefähr einem Jahr wurde an dieser Stelle die Besoldungssituation für Primarlehrer im Kanton Obwal-

rungsausgleich – als recht dauerhaft erweisen kann.

L.

LUZERN. (Korr.) *Besoldungen.* In den letzten Jahren haben sich immer mehr Gemeinden dazu entschlossen, der Lehrerschaft freiwillige Gemeindezulagen zu entrichten. Doch gibt es immer noch Gemeinden, die hierin zurückhaltend sind, besonders jene mit hohen Steueransätzen, während Gemeinden mit niedrigem Steuerfuß begreiflicherweise eher in der Lage sind, ansehnliche Zulagen zu geben. Dies kann zu krassen Unterschieden führen. Wenn z.B. ein Primarlehrer aus einer Gemeinde mit hohem Steueransatz in eine solche mit niedrigem Steueransatz übersiedelt, muß er gegen Fr. 800.– weniger Steuern zahlen und bekommt dazu noch eine bedeutend höhere Gemeindezulage. Die Gemeindezulagen schwanken zwischen 100 und 2000 Franken. Luzern und Emmen haben eine besondere Besoldungsverordnung. In Emmen z.B. betragen die Besoldungen im Maximum für die Primarlehrerin Fr. 13'706.–, für den Primarlehrer Fr. 15'919.–, für die Sekundarlehrerin Fr. 15'818.– und für den Sekundarlehrer Fr. 18'136.–.

APPENZELL I.-RH. *Die Besoldungen der Lehrerschaft und der Staatsangestellten* (und damit auch der Real- und Sekundarlehrer, die gemäß Besoldungsverordnung Staatsangestellte sind) sind vom Großen Rat unserer Eingabe entsprechend neu geregelt und einigermaßen den neuen Verhältnissen angepaßt worden. Man war dazu gezwungen, um den Auszug von jungen Lehrkräften «aus Ägypten» zu bremsen und evtl. Neubesetzungen sicherzustellen. Für diesen mutigen Schritt der verantwortlichen Behörden sind wir Lehrer und Lehrerinnen sehr dankbar, um so mehr, als wir um die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres kleinen Bergkantons wissen. Es ist allerdings schon so, wie der Redaktor des «Volksfreund» in der bezüglichen Berichterstattung schrieb, daß jeder Kanton, der behauptet, seine Angestellten nicht zeitgemäß besolden zu können, seine Existenzberechtigung in Frage stellt. Nunmehr ward doch bewiesen, daß man dies nicht will und die Standeskommision nicht

bloß «blinde Betreuerin» der von Bern gegebenen Richtlinien sein will, sondern als selbstbewußte Führerin eines «Staates im Staate» sich nach bessern wirtschaftlichen Verhältnissen umsieht.

Gemäß der neuen Besoldungsverordnung stellen sich die Löhne ab 1. Januar 1958 wie folgt:

Für Primarlehrer Fr. 7800.– bis Fr. 10'600.–; Real- und Sekundarlehrer Fr. 8800.– bis Fr. 12'000.–.

Dazu: 13% Teuerungszulage, Fr. 300.– Familienzulage und Fr. 240.– Kinderzulage pro Kind. Primar- und Sekundarlehrerinnen erhalten fünf Sechstel der obigen Ansätze. Den Lehrern auf dem Land steht zudem – auch wenn die einzelnen Gemeinden für die Wohnung in Schulhäusern einen entsprechenden Abzug machen können – z.T. eine freie Wohnung zur Verfügung, so daß die Lehrer auf dem Lande tatsächlich nicht schlecht fahren. Das Maximum der obigen Ansätze wird erreicht nach 12 Dienstjahren, wobei bereits gehaltene Schuljahre natürlich angerechnet werden können.

Die Beitragsleistungen an die Pensionskasse richten sich nunmehr nach diesen neuen maximalen Lohnansätzen und betragen:

Arbeitgeber und Staat 8% pro Jahr + Fr. 3.50 p. Mt.

Primarlehrer	Fr. 848.–
	+ Fr. 42.–
Real- u. Sekundarlehrer	Fr. 960.–
	+ Fr. 42.–
Primarlehrerinnen	Fr. 706.65
	+ Fr. 42.–
Sekundarlehrerinnen	Fr. 800.–
	+ Fr. 42.–

Arbeitnehmer 6% pro Jahr + Fr. 3.50 p. Mt.

Primarlehrer	Fr. 636.–
	+ Fr. 42.–
Real- u. Sekundarlehrer	Fr. 720.–
	+ Fr. 42.–
Primarlehrerinnen	Fr. 530.–
	+ Fr. 42.–
Sekundarlehrerinnen	Fr. 600.–
	+ Fr. 42.–

Die persönlichen Beiträge werden von den monatlichen Lohnzahlungen in Abzug gebracht, und es erfolgt die Verrechnung am Jahresende durch die Landesbuchhaltung. Durch diese vergrößerten Beitragsleistungen ist

nun allerdings vorläufig noch keine Mehrleistung der Pensionskasse verbunden. Die Differenz der erhöhten Beitragsleistung wird dem Versicherten auf einem individuellen Fürsorgebeitrag gutgeschrieben, was von einem Großteil der Versicherten nicht recht verstanden wird, weil Mehrleistungen sich auch in den Pensionszahlungen auswirken müssen. Es geht nicht an, da zuzuwarten, bis wenige ältere Kollegen «ausgebootet» sind, um diesen den neuen «Segen» nicht zukommen zu lassen! Das wäre unsozial und vor allem unkollegial. Haben diese in «mageren» Jahren die Kasse gespiesen und sich ebenso in mageren Jahren besoldungsmäßig durchgerungen, gehören diesen auch die sozialen Verbesserungen der «fetteren» Jahre. Alles andere wäre – gelinde gesagt – unchristlich. Wir hoffen natürlich, daß auch diese Angelegenheit im Sinne sozialer Gerechtigkeit geregelt wird.

-o-

THURGAU. *Das neue Besoldungsgesetz* ist vom Thurgauervolk am 26. Januar mit dem überraschend großen Mehr von 18'479 Ja gegen 11'386 Nein angenommen worden. Das ist eine Dankesbezeugung an unsere pflichtgetreue Lehrerschaft. Von den 73 Munizipalgemeinden lehnten nur 4 die Vorlage ab. Eine geschickte Propaganda hatte für gute Volksaufklärung gesorgt. Die beiden Tatsachen, daß das Gesetz den Finanzausgleich zugunsten der schwachen Landgemeinden besser regelt und daß bei einer Verwerfung der Wegzug vieler Lehrer aus dem Kanton nicht zu vermeiden gewesen wäre, halfen stark mit zur Annahme. Dieses «Gesetz über die Besoldung der Lehrer und die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Schulen» überbordet mit seinen neuen Ansätzen nicht. Es sieht im wesentlichen vor: Gemeinde-Grundbesoldung: Primarlehrerin Fr. 7400, lediger Primarlehrer 8000 Fr., verheirateter Primarlehrer 8700 Fr., Sekundarlehrerin 9800 Fr., lediger Sekundarlehrer 10'400 Fr., verheirateter Sekundarlehrer 11'100 Fr., Arbeitslehrerin pro Abteilung zu sechs Wochenstunden 1360 Fr., Hauswirtschaftslehrerin pro Abteilung zu vier Wochenstunden 906 Fr. Zu diesen minimalen Grundbesoldungen kommen für die Lehrkräfte an Primar- und Sekundarschulen vom 4. bis 13. Dienst-

jahr jährlich um 100 Fr. steigende Verbesserungen bis zu 1000 Fr. Die analogen Steigerungen betragen bei der Arbeitslehrerin 20 Fr., bei der Hauswirtschaftslehrerin Fr. 13,50. Die bisher separat bezahlte Wohnungsentschädigung ist in den vorstehenden Ansätzen nun inbegriffen. Die Sozialzulagen betragen wie bei den Staatsbeamten pro Familie 400 Fr., pro Kind 200 Fr. Zu all diesen Beträgen kommen Teuerungszulagen, die vom Großen Rat festzusetzen sind und momentan 17% ausmachen. Ferner entrichtet der Staat folgende Dienstalterszulagen: Lehrerinnen und ledige Lehrer: vom 4. Dienstjahr an um 130 Fr. steigend bis 1300 Fr.; verheiratete Lehrer: vom 4. Dienstjahr an um 150 Fr. steigend bis 1500 Fr.; Arbeitslehrerinnen analog 260 Fr., Hauswirtschaftslehrerinnen 175 Fr. Es beziehen somit vom 13. Dienstjahr an im Minimum (Teuerungszulagen mit 17% gerechnet): Primarlehrerin 11349 Fr., lediger Primarlehrer 12051 Fr., verheirateter Primarlehrer (ohne Kinder) 13504 Fr., Sekundarlehrerin 14157 Fr., lediger Sekundarlehrer 14859 Fr., verheirateter Sekundarlehrer (ohne Kinder) 16312 Fr., Arbeitslehrerin (bei fünf wöchentlichen Schultagen zu sechs Stunden) 10647 Fr., Hauswirtschaftslehrerin (bei fünf wöchentlichen Schulhalbtagen zu vier Stunden) 7113 Fr. Es ist den Schulgemeinden freigestellt, ihrerseits mit den Besoldungen höher zu gehen; die vorstehenden Zahlen bezeichnen lediglich das pflichtige Minimum. Zu diesem kommen für Gesamtschulen mit acht Primarklassen staatliche Sonderzulagen mit 250 Fr. im 3./4., 500 Fr. im 5./6. und 750 Fr. vom 7. Dienstjahr an, für dreiklassige, ungeteilte Sekundarschulen 300 Fr. im 3./4., 600 Fr. im 5./6. und 900 Fr. vom 7. Dienstjahr an. Primarlehrer, welche die 1. bis 6. Klasse (also ohne die Abschlußklassen) unterrichten, erhalten die hälftige Gesamtschulzulage. Die staatlichen Dienstalterszulagen werden bei Pensionierung weiter ausgerichtet. Die eigentliche Rente von zur Zeit 2000 Fr. wird von der Lehrerstiftung (Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenkasse) bezahlt. Der Staat leistet an die Kasse jährliche Beiträge, die sich nach der Zahl der Versicherten richten. Außerdem haben die Schulgemeinden

und die Sekundarschulkreise an die Lehrerstiftung einen Jahresbeitrag von 300 Fr. pro Lehrkraft zu entrichten, für jede Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerin je 50 Fr. pro Schultag. Die Besoldungsentrichtung an die Lehrer bei Krankheit, Unfall und Militärdienst ist gut geregelt. An die Gemeindebesoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen wird ein Staatsbeitrag von 7 bis 80% der gesetzlichen Mindestansätze, der Teuerungs- und Sozialzu-

lagen entrichtet, wobei die Gemeinden in 18 Klassen eingeteilt sind. Die Sekundarschulkreise erhalten 20 bis 40%. Das Gesetz belastet den Staat zusätzlich mit etwa 400 000 Fr. im Jahr, wobei namentlich die finanzschwachen Landgemeinden spürbare Berücksichtigung finden. Die Annahme dieses Besoldungs- und Beitragsgesetzes gereicht dem Thurgau zur Ehre und der Schuljugend zum Nutzen.

a.b.

Aus Kantonen und Sektionen

SCHWYZ. Die Sektion *Innerschwyz* des KLVS verband ihre Hauptversammlung vom 28. November mit einem Konferenzvortrag über das neue prächtige Schulgesangbuch unserer Kantone «Unser Singbuch für die Mittel- und Oberstufe der Volkschulen», von Max Lienert und andern (Verlag Benziger, Einsiedeln). Den instruktiven Vortrag hielt der Verfasser des Schulgesangbuchs selbst. – Die Sektionshauptversammlung, die vom Präsidenten, Herrn Josef Ochsner, Lehrer, Immensee, gut geleitet wurde, zeigte in Jahres- und Kassabericht eine stille Jahresarbeit, aber lebendige Kräfte. Das zeigte sich auch im erfreulich einheitlichen Beschuß, sich an der wichtigen Missionsaktion des KLVS zu beteiligen, und zwar in einer eigenen, durch den Sektionskassier, Herrn Übungslehrer Albert Truttmann, durchzuführenden Sammlung mittelseinem Postcheck. Dadie Lehrerinnen im Kanton Schwyz nicht in eigener Sektion gesammelt sind, nehmen sie hier auf ihren eigenen Antrag hin ebenfalls freudig teil. Weitere Anträge wurden dem Vorstand zum Studium überwiesen. Diese Zusammenkünfte haben immer auch eine wichtige kollegiale Funktion, die auch hier eine schöne Erfüllung fand.

SCHWYZ. Sektion *Einsiedeln-Höfe* des KLVS. Im provisorischen Schulzimmer der von unternehmungskräftigen Gemeinde- und Schulbehörden neu errichteten Sekundarschule Rothenthurm versammelten sich am 11. Dezember die Mitglieder zu ihrer Jahresversammlung. Als Gäste hatten sich eingefunden H.H. Schulinspektor P. Clemens Meyenberg OSB, H. H. Ortspfarrer Züger von Rothenthurm und der unterzeichnete Berichterstatter als Vertreter des Kantonalen Lehrerseminars Rickenbach (anstelle des diesmal verhinderten neuen Direktors Dr. Theodor Bucher, der großen Wert darauf legt, mit der Lehrerschaft persönlich Kontakt zu halten). Es war eine Freude, dieser Versammlung beizuwohnen. Der Sektionspräsident, Herr Sekundarlehrer Pfister, leitete Generalversammlung und Tagung auf frische, geistvolle Weise. Nachdem er diese lebendige Sektion eine Reihe von Jahren geführt hatte, gab er nun Würde und Bürde zurück. Die Versammlung wählte in den neuen Vorstand als Präsidenten Herrn J. Krieg, Schindellegi, als Vizepräsidenten H.H. Pfarrer Züger, Rothenthurm, als Aktuar Herrn Alois Kälin, Oberiberg, als Kassierin Fräulein Lena Menti und als Beisitzer den bisherigen Präsidenten und die Herren Franz Bi-

Nn